

Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr

vom 05.11.2001

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 38 Abs.1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) sowie der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.10.2001 folgende Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr enthält folgende Fassung:

1. Personalgebühren
 - 1.1 je Feuerwehrangehöriger und Stunde 20,00 EUR
 - 1.2 Zuschlag bei besonderen Schmutzarbeiten, z.B. Einsatz zur Verhinderung u. Bekämpfung v. Schäden durch brennbare u. ätzende Flüssigkeiten oder ähnliches, sowie für die Reinigung v. Geräten u. Fahrzeugen bei besonderer Verschmutzung je Feuerwehrangehöriger und Stunde 2,50 EUR
2. Fahrzeuggebühren
 - 2.1 LF 16 – TS
 - a) Ausrückkosten bis 10 km pauschal 59,00 EUR
 - b) Fahrtkosten über 10 km pro Kilometer 2,50 EUR
 - c) Betrieb der Vorbaupumpe pro Stunde 15,00 EUR
 - 2.2 Schlauch- u. Gerätewagen
 - a) Ausrückkosten bis 10 km pauschal 48,50 EUR
 - b) Fahrtkosten über 10 km pro Kilometer 2,50 EUR
 - 2.3 TSF – W
 - a) Ausrückkosten bis 10 km pauschal 59,00 EUR
 - b) Fahrtkosten über 10 km pro km 2,50 EUR
3. Gerätegebühren
 - 3.1 Einsatz und Saugschläuche je Stunde 1,50 EUR
 - 3.2 Tragkraftspritze je Stunde 15,00 EUR
 - 3.3 Motorkettensäge oder Mototrennschleifer je Stunde 18,00 EUR
 - 3.4 Hydroschere/Hydrospreizer (Kombigerät) je Stunde 20,00 EUR
 - 3.5 Schlauchboot pauschal 15,00 EUR
 - 3.6 Stromerzeuger bis 5 KVA je Stunde 15,00 EUR
 - 3.7 Atemschutzgerät je Stunde 25,50 EUR
 - 3.8 Türöffnung ohne akute Gefahr 36,00 EUR
 - 3.9 Tauchpumpe FW TP 4; Schmutzwasserpumpe je Stunde 5,00 EUR

3.10	Rettungssäge je Stunde	18,00 EUR
3.11	Trennschleifer je Stunde	10,00 EUR
3.12	Chemieschutzanzug je Einsatz	18,00 EUR
4.	Löschmittel/Ölbinder	
4.1	Löschmittel)	
4.2	Ölbinder)	zum jeweiligen Selbstkostenpreis ; Entsorgung
4.3	Neufüllung von Feuerlöschern)	zuzüglich Gemeinkostenzuschlag ; Selbstkosten

§ 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 vom 24.04.1997 außer Kraft.

Ponitz, den 05.11.2001


Kühn
Bürgermeister

